

R Ä U M - und S T R E U S A T Z U N G

der Gemeinde

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen von Gehwegen

vom 15. Januar 1997

Aufgrund des § 51 Abs. 3 und Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 12. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 417) erläßt die Gemeinde als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates vom 15. Januar 1997 folgende Satzung:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Straßenanlieger haben innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege einschließlich der Straßenrinnen, die unmittelbar mit Gehwegen in Verbindung stehen, nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer, deren Grundstücke an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter, Pächter und Nutzer, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück und die darauf befindlichen baulichen Anlagen ganz oder teilweise ausüben. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehenden, nicht genutzten, unbebauten Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als zehn Meter beträgt.
- (2) Sind mehrere Straßenanlieger nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch entsprechend breite Flächen am Rande der Fahrbahn, sofern auf beiden Straßenseiten kein Gehweg vorhanden ist. Gehwege sind auch selbständige Fußwege oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind. Gehwege sind auch gemeinsam genutzte Fahrbahn- und Fußgängerbereiche wie z.B. Gassen. Bei Fußwegen erstreckt sich die Verpflichtung der Anlieger höchstens bis zu Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Anlieger vorhanden sind.
- (2) Für Grundstücke, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, ist der jeweilige Nutzer im Sinne dieser Satzung zuständig.
- (3) Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Zugang zu der Straße, welche ihr Grundstück erschließt, oder liegen sie hintereinander zu gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

- (4) Im Zweifel entscheidet die Ortspolizeibehörde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtung der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Gehwege sind wöchentlich oder vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.
- (3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengungen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, sonstige Entwässerungsanlagen und offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf eine Breite von mindestens einem Meter (1 m) von Schnee oder auftauendem Eis so zu räumen, daß die Aufrechterhaltung des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Fahrbahn, anzuhäufen. Die Straßenrinne und die Straßeneinläufe sind bei Tauwetter frei zu halten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Gehwegflächen vor den Grundstücken müssen durchgehend benutzbar sein. Vor jedem Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn mit einer Breite von mindestens einem Meter fünfzig (1,50 m) zu räumen.
- (4) Auf öffentlichen Gehwegen (Verbindungswegen, Parkwegen und ähnlichem), die eine untergeordnete Bedeutung für den Fußgängerverkehr haben, besteht keine Räum- und Streupflicht, wenn diese Wege auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde gesperrt worden sind. Festlegungen über Umfang und Dauer der Maßnahme trifft die Ortspolizeibehörde.
- (5) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind von den Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu streuen, daß sie vom Fußgänger unter Beachtung der nach den witterungsbedingten Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 und 2 zu räumende Fläche sowie die Zugänge zur Fahrbahn. Zum Streuen ist abstumpfendes Material, wie Sand oder Splitt, zu verwenden.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 8.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.30 Uhr geräumt und bestreut sein, wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Eigentümer oder sonst über Gebäude Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen.

§ 9**Ersatzvornahme**

- (1) Bei Anliegern, die ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommen, kann die Ortpolizeibehörde nach einer Mahnung ersatzweise die Vornahme dieser Arbeiten anordnen und durchführen lassen.
- (2) Diese Übernahme der Anliegerpflicht durch die Gemeinde erfolgt kostenpflichtig.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- bis 1000,- DM, bei Fahrlässigkeit bis 500,- DM geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bisherige Regelungen treten damit außer Kraft.

(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am: 15.01.1997

In-Kraft-Treten am: 07.02.1997